

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde Dargen

Beschlussvorlage

GVDa-0260/24

öffentlich

Abwägungsbeschluss zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Entwurf der 8. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin für Flurstück 46, Flur 1, Gemarkung Bossin in der Fassung von 12-2023

<i>Organisationseinheit:</i> FD Bau <i>Bearbeitung:</i> Pina Thore	<i>Datum</i> 29.04.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Dargen (Entscheidung)	16.05.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die zum Entwurf der 8. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin für Flurstück 46, Flur 1, Gemarkung Bossin in der Fassung von 12-2023 eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung Dargen am mit folgendem Ergebnis geprüft.

1.

Die Gemeindevertretung beschließt, dem der Beschlussvorlage beigefügten Abwägungsvorschlag zuzustimmen

2.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen eingereicht haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

Anlage/n

1	Abwägung 8. Erg. IBS Dargen Entwurf 12-2023 (öffentlich)
---	--

Beratungsergebnis	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gremium							
Gemeindevertretung Dargen	9						

Abwägungsbeschluss der Gemeindevertretung Dargen
Nr. GVDa-0260/24 vom 16.05.2024
zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger
öffentlicher Belange und Nachbargemeinden
zum Entwurf der 8. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für die
im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke,
Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin
für Flurstück 46, Flur 1, Gemarkung Bossin
in der Fassung von 12-2023

1.

Die zum Entwurf der 8. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin in der Fassung von 12-2023 eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden hat die Gemeindevertretung Dargen am 16.05.2024 mit folgendem Ergebnis geprüft:

Stellungnahme vom

Keine abwägungsrelevanten Hinweise und Anregungen wurden vorgebracht von:

I. Landesbehörden

Polizeiinspektion Anklam
Friedländer Str. 13
17389 Anklam

E-Mail 19.03.2024

Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit
Dezernat Stralsund
Frankendamm 17
18404 Stralsund

02.04.2024

II. Nachbargemeinden

Zirchow

20.03.2024

Berücksichtigt werden die Stellungnahmen von:

I. Landesbehörden

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstr. 18
18439 Stralsund

12.04.2024

Zitat:

„Die Prüfung ergab, dass Belange der Abteilung **Naturschutz, Wasser und Boden** meines Amtes nicht berührt werden.

*Das Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretende Belange des anlagenbezogenen **Immissionsschutzes** geprüft. Im Plangebiet selbst befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen. Ferner befindet sich das Plangebiet auch nicht im Einwirkungsbereich einer solchen Anlage.*

*Aus Sicht der von meinem Amt zu vertretende Belange des **Abfallrechts** bestehen keine Hinweise.“*

Abwägung Gemeindevertretung:

In der Begründung wird unter Punkt „6. Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange“ vermerkt, dass durch das Vorhaben keine Belange der Abteilungen Naturschutz, Wasser, Boden und Abfallrecht, die durch das StALU Vorpommern zu vertreten sind, berührt werden.

Die Hinweise der Abteilung Immissionsschutz werden in o.g. Punkt der Begründung fortgeschrieben.

Landesforst M-V

- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Forstamt Neu Pudagla
17459 Seebad Ückeritz

26.03.2024

Zitat:

„Der Entwurf der 8. Ergänzung der Klarstellungssatzung für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen und Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin für das Flurstück 46, Flur 1, Gemarkung Bossin, wird von Seiten des Forstamtes Neu Pudagla befürwortet. Waldflächen oder Waldabstände sind nicht betroffen.

Rechte Dritter werden hierdurch nicht berührt.“

Abwägung Gemeindevertretung:

In der Begründung wird unter Punkt „6. Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange“ vermerkt, dass gemäß Stellungnahme der zuständigen Forstbehörde vom 26.03.2024 durch das Vorhaben keine forstlichen Belange berührt werden.

II. Landkreis Vorpommern-Greifswald

**Amt für Bau und Naturschutz
Sachgebiet Bauleitplanung/Denkmalschutz
Leipziger Allee 26
17389 Anklam**

15.04.2024

Zitat:

„Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Anschreiben Amt Usedom-Süd für die Gemeinde Dargen vom 18.03.2024 (Eingangsdatum 18.03.2024)
- Entwurf der 8. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen von 12-2023
- Entwurf der Begründung von 12 - 2023

Das dargestellte Vorhaben wurde von den Fachbehörden des Landkreises Vorpommern-Greifswald beurteilt. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die in den nachfolgenden Fachstellungen enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu beachten und einzuhalten. Die Stellungnahmen der einzelnen Fachbereiche sind im Folgenden zusammengefasst. Sollten Sie Nachfragen oder Einwände zu den einzelnen Stellungnahmen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Ansprechpartner:

1. Gesundheitsamt

1.1. Sachgebiet Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst

- wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht

2. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

2.1. Sachgebiet Technische Bauaufsicht/Bauplanung

2.1.1. Team Bauordnung

- wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht

2.1.2. Team Bauplanung

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.

Die Planungsziele, welche mit der Aufstellung der 8. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebaute Ortsteile der Gemeinde Dargen, hier Ortsteil Bossin, angestrebt werden, sind nachvollziehbar und werden mitgetragen.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken zu beachten:

1. Die Gemeinde Dargen verfügt über keinen wirksamen Flächennutzungsplan (FNP).

Die mit der 8. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen (8. Erg. IBS) stehenden städtebaulichen Zielsetzung sind im Zusammenhang der Aufstellung eines FNP für das Gemeindegebiet der Gemeinde Dargen, zwingend zu beachten.

Die 8. Erg. IBS unterliegt nicht der Genehmigungspflicht.

2. Der Verfahrensvermerk 2 ist, da eine Beteiligung der Raumordnung und Landesplanung sich für eine städtebauliche Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB nicht aus dem § 17 Abs. 1 LPLG M-V ergibt, inhaltlich zu überdenken.
3. Der Verfahrensvermerk 8 ist, da es sich um eine Satzung handelt, wie folgt zu ergänzen: .. als Satzung beschlossen.
4. Der Verfahrensvermerk 9 ist wie folgt zu ergänzen: Die Satzung über die 8. Ergänzung....
5. Die Sicherstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung ist nachzuweisen.
6. Im weiteren Planverfahren ist die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen nachzuweisen.

2.2. Sachgebiet Rechtl. Bauaufsicht/Denkmalerschutz

2.2.1. Team Denkmalschutz

- wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht

2.3. Sachgebiet Naturschutz

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde wird der vorgelegten Planung grundsätzlich zugestimmt.

Der Bilanzierung des Eingriffs wird zugestimmt. Die Bilanzierung des Eingriffs ist in der Begründung zur Satzung vorgenommen worden. Die Ausgleichsmaßnahme wurde im Textteil der Satzung festgeschrieben. Der Punkt 2 (2) des Textteils B der Satzung ist somit entbehrlich.

Dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung vom Bauverbot im Landschaftsschutzgebiet „Insel Usedom mit Festlandgürtel“ wird für den Bereich zugestimmt, indem der Hühnerstall errichtet worden ist. Es ist sicherzustellen, dass die Errichtung weiterer Bauten unterbleibt. Daher wird nur für die Bautiefe von 15 m von der Straße eine Ausnahmegenehmigung vom Bauverbot im LSG erteilt. Der Bescheid geht der Gemeinde gesondert zu.

3. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

3.1. Sachgebiet Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

3.1.1. Sachbereich Abfallwirtschaft/Bodenschutz

Seitens der unteren Abfallbehörde und unteren Bodenschutzbehörde bestehen zum o.g. Planungsvorhaben keine Einwände.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Altlasten oder andere Bodenverunreinigungen bekannt.

3.1.2. Sachbereich Immissionsschutz

Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen zum o.g. Vorhaben keine Einwände.

3.2. Sachgebiet Wasserwirtschaft

Die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorhaben ohne Auflagen zu.

4. Kataster und Vermessungsamt

4.1. Sachgebiet Geodatenzentrum

Die Belange des Kataster- und Vermessungsamtes sind berücksichtigt.

5. Straßenverkehrsamt

5.1. Sachgebiet Verkehrsstelle

Seitens des Straßenverkehrsamtes bestehen zum o.g. Vorhaben (entsprechend eingereichten Unterlagen) keine Einwände.

6. Ordnungsamt

6.1. Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz

6.1.1. Sachbereich Abwehrender Brandschutz

- wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht

6.1.2. Sachbereich Katastrophenschutz

Die untere Katastrophenschutzbehörde äußert sich wie folgt:

- **Munitionsgefährdung**

Im Kampfmittelkataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind keine Eintragungen zu einer Kampfmittelbelastung im Bereich des Flächennutzungsplanes vorhanden.

Sollten im Verlauf der Umsetzung des Vorhabens trotz Freigabe durch den Munitionsbergungsdienst M-V wider Erwarten Kampfmittel bei Arbeiten entdeckt werden, so sind die Arbeiten einzustellen, der Fundort zu räumen und abzusperren. Nachfolgend hat die Meldung über den Notruf der Polizei oder die nächste Polizeidienststelle an den Munitionsbergungsdienst M-V zu erfolgen. Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlichen Ordnungsbehörde beim zuständigen Amt unverzüglich anzuzeigen.

- **Kreisgefährdungsanalyse; Hier: Sturmflut/-hochwasser**

Für das Vorhabengebiet liegen keine Informationen zur Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie mit den Ergebnissen und Darstellungen Hochwassergefahren- und -risikokarte, potenzielle Überflutungsflächen und Risikogebiete des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern vor.

Vorsorglich wird jedoch für die Ortschaft auf vorhandene Informationen zu Hochwassergefahren- und -risikokarte, potenzielle Überflutungsflächen und Risikogebiete für das Umland des ausgewiesenen Gebietes des Flächennutzungsplanes hingewiesen.

In den nachfolgenden Darstellungen sind die potenziellen Überflutungsräume nach den Hochwasserwahrscheinlichkeiten gemäß den Ergebnissen der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) und die möglichen Überflutungsflächen bei Auslösung von Hochwasseralarmstufen auf der Basis der Hochwasserschutzanalyse des Landkreises Vorpommern Greifswald aufgezeigt.



	Überflutungsraum – häufig (hoch) Hochwasserereigniswahrscheinlichkeit für - ein Binnengewässer HQ10 und - ein Küstengewässer HW20
	Überflutungsraum – mittlere Hochwasserereigniswahrscheinlichkeit für - ein Binnengewässer HQ100 (der Höchste gemessene Hochwasserstand entspricht Hochwasser, das 1mal in 100 Jahren auftritt) und - ein Küstengewässer HW200
	Überflutungsraum – extreme (selten) Hochwasserereigniswahrscheinlichkeit für - ein Binnengewässer HQ200 + Versagen der Hochwasserschutzanlagen und - bei Küstengewässer HW200 + Klimazuschlag + Versagen der Hochwasserschutzanlagen

Hochwasseralarmstufen (ohne Wirkung der HW-Schutzanlagen; AS – Alarmstufe)



-  AS 1 - AS 2
-  AS 2 - AS 3
-  AS 3 - AS 4
-  AS 4 - BHW
-  unterhalb AS 1

- *Andere Risiken oder Gefahren sind uns zurzeit nicht bekannt.*

Abwägung Gemeindevertretung:

Zu 1. Gesundheitsamt

1.1. Sachgebiet Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst

Es wurde keine Stellungnahme nachgereicht.

2. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

2.1. Sachgebiet Technische Bauaufsicht/Bauplanung

2.1.1. Team Bauordnung

Es wurde keine Stellungnahme nachgereicht.

2.1.2. Team Bauplanung

Durch das Team Bauplanung werden die städtebaulichen Zielsetzungen des Vorhabens mitgetragen.

Ein entsprechender Vermerk erfolgt in der Begründung unter Punkt „3. *Übergeordnete Planungen und Flächennutzungsplan*“.

Zu 1.:

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Im Zuge der künftigen Aufstellung eines Flächennutzungsplanes wird die ausgewiesene Ergänzungsfläche in der Wohnbauflächenausweisung berücksichtigt und vermerkt, dass die Ergänzungsfläche ausschließlich der Ausweisung von Nebenanlagen dient.

Zu 2. bis 4.:

Die Hinweise zur Präzisierung der Verfahrensvermerke werden beachtet.

Zu 5.:

Gemäß Stellungnahme der Freiwilligen Feuerwehr Dargen vom 26.03.2024 ist die Löschwasserversorgung durch einen Löschwasserbrunnen in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet gesichert.

Zu 6.:

Die Vereinbarkeit der Planung mit den naturschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen kann nachgewiesen werden.

Die abschließende positive Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde liegt vor. Die Berechnung der Ausgleichsmaßnahmen wurde bestätigt. Die Ausnahmegenehmigung vom Bauverbot im Landschaftsschutzgebiet „Insel Usedom mit Festlandgürtel“ wurde mit Bescheid vom 16.04.2024 erteilt.

2.2. Sachgebiet Rechtl. Bauaufsicht/Denkmalschutz

2.2.1. Team Denkmalschutz

Es wurde keine Stellungnahme nachgereicht.

2.3. Sachgebiet Naturschutz

Der Bilanzierung des Eingriffs und der daraus resultierenden Pflanzung von 2 Einzelbäumen im Plangebiet wurde zugestimmt.

Der Punkt 2(2) im Text (Teil B) kann daher entfallen.

Die Ausnahmegenehmigung vom Bauverbot im Landschaftsschutzgebiet „Insel Usedom mit Festlandgürtel“ gemäß Bescheid vom 16.04.2024 wird zur Verfahrensakte genommen.

Zu 3. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

3.1. Sachgebiet Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

3.1.1. Sachbereich Abfallwirtschaft/Bodenschutz

In der Begründung wird unter Punkt „6. Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange“ vermerkt, dass nach dem derzeitigen Kenntnisstand im Planungsgebiet keine Altlasten oder andere Bodenverunreinigungen bekannt sind.

3.1.2. Sachbereich Immissionsschutz

Es wurden keine Einwände vorgebracht.

3.2. Sachgebiet Wasserwirtschaft

Die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorhaben ohne Auflagen zu.

Zu 4. Kataster und Vermessungsamt

4.1. Sachgebiet Geodatenzentrum

Es wurden keine abwägungsrelevanten Hinweise vorgebracht.

Zu 5. Straßenverkehrsamt

5.1. Sachgebiet Verkehrsstelle

Es wurden keine Einwände vorgebracht.

Zu 6. Ordnungsamt

6.1. Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz

6.1.1. Sachbereich Abwehrender Brandschutz

Es wurde keine Stellungnahme nachgereicht.

6.1.2. Sachbereich Katastrophenschutz

- Munitionsgefährdung

Den vorliegenden Daten aus dem Kampfmittelkataster des Landes sind derzeit keine Anhaltspunkte auf latente Kampfmittelgefahren zu entnehmen. Die Hinweise sind durch den Bauherrn bei der Durchführung von Bauarbeiten zu berücksichtigen.

Das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V, Munitionsbergungsdienst, wurde ebenfalls im Verfahren beteiligt, hat jedoch keine Stellungnahme abgegeben.

Die Hinweise des Sachbereiches Katastrophenschutz werden in der Begründung unter Punkt „6. Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange“ fortgeschrieben.

- Kreisgefährdungsanalyse; Hier: Sturmflut/-hochwasser

Aus den in der Stellungnahme beigefügten Darstellungen zu den Überflutungsräumen im Bereich des Dorfes Bossin ist ersichtlich, dass sich das Plangebiet außerhalb potenzieller Überflutungsflächen und Risikogebiete des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern befindet.

In der Begründung erfolgt unter Punkt „6. Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange“ ein entsprechender Vermerk.

III. Sonstige Träger öffentlicher Belange

Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH

Wiesenweg 6

17449 Trassenheide

18.03.2024

Zitat:

„Gute Nachrichten: Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns zu beauskunfteten Leitungen.

Trotzdem ist es wichtig, dass Sie jederzeit mit Leitungen rechnen, z.B. von anderen Versorgern. Gehen Sie sorgfältig vor, um Beschädigungen zu verhindern und eine Gefährdung von Personen auszuschließen.

Unsere Stellungnahme erhalten Sie separat.

Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt!

Gesondert von dieser Auskunft erhalten Sie Auskünfte von EDIS Netz GmbH.“

Abwägung Gemeindevertretung:

In der Begründung wird unter Punkt „6. Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange“ vermerkt, dass sich im Plangebiet kein Anlagenbestand der Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH befindet.

Andere relevante Versorger wurden ebenfalls im Verfahren beteiligt.

Wasser- und Bodenverband Insel Usedom - Peenestrom

Am Erlengrund 1D

17449 Mölschow

26.03.2024

Zitat:

„Auf dem Grundstück verläuft an der südlichen Grundstücksgrenze das Gewässer zweiter Ordnung Graben 15-012.

Bebauung im Uferbereich ist nach § 82, (zu § 36 WHG), des Landeswassergesetzes (LWaG) der unteren Wasserbehörde des Landkreises schriftlich anzuzeigen. Der Uferbereich umfasst nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 38 das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt, in einer Breite von 5 Metern im Außenbereich. Im bebauten Gebiet legt die UNB den Bereich fest. Dieser sollte für eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung 5m betragen.

Entsprechend § 65 des LWaG (5) sind dem Unterhaltungspflichtigen durch die Maßnahme entstehende Mehraufwendungen in der Gewässerunterhaltung zu ersetzen.

Die Gewässerunterhaltung erfolgt durch Kettenbagger mit Krautkorb. Die Geräte für die Gewässerunterhaltung sind zwischen 9 t bis 20 t schwer. Im Bereich von Wende- und Rangierstellen treten geringe Flurschäden auf.

Vorsorglich möchte ich darauf hinweisen, dass bei Einleitung von Abwasser (z. Bsp. Regenwasser von versiegelten Flächen) in ein Gewässer 2. Ordnung Einleitgenehmigungen von der unteren Wasserbehörde des LK Vorpommern-Greifswald vorliegen müssen. Da Einleitgenehmigungen in der Regel für eine bestimmte Einleitmenge erteilt werden, muss die Nutzung eines vorhandenen Einleitpunktes für eine zusätzliche Einleitmenge ebenfalls mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt werden.

Die Einleitung von Abwasser in ein Gewässer 2. Ordnung stellt keinerlei Verpflichtung hinsichtlich des Ausbaus von Gewässern und dazugehörigen Anlagen an den Wasser- und Bodenverband.“

Abwägung Gemeindevertretung:

Das Gewässer zweiter Ordnung Graben 15-012 wird durch die Planung nicht berührt. Die Nebenanlage für die Kleintierhaltung ist im nördlichen Teil des Plangebietes ausgewiesen. Der südliche Teil des Plangebietes ist durch gärtnerische Nutzung geprägt.

In der Begründung wird unter Punkt „6. Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange“ ergänzt, dass sich an der südlichen Grundstücksgrenze das Gewässer zweiter Ordnung Graben 15-012 befindet und die Hinweise des Wasser- und Bodenverbandes Insel Usedom - Peenestrom zu beachten sind.

IV. Verbände, Institutionen

Freiwillige Feuerwehr Dargen

26.03.2024

Zitat:

„Stellungnahme der Freiwilligen Feuerwehr Dargen über die 8. Ergänzung der Klarstellungssatzung der Gemeinde Dargen, für die Teilflächen der Flurstücke 46 Flur 1 der Gemarkung Bossin

Aus Sicht der Freiwilligen Feuerwehr Dargen besteht für das Grundstück keine Einwände zur Bebauung. Die Löschwasserversorgung ist durch einen Feuerlöschbrunnen in unmittelbarer Nähe gesichert. Der Zugang zum Brunnen darf nicht behindert werden.“

Abwägung Gemeindevertretung:

Ein Vermerk über die gesicherte Löschwasserversorgung des Plangebietes wird in die Begründung unter Punkt „6. Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange“ aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: ... ; davon anwesend: ...; Ja- Stimmen: ...; Nein- Stimmen: ...; Stimmenthaltungen: ...

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

2.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden die Stellungnahmen eingereicht haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

Dargen, den

Der Bürgermeister